

Kundmachung

Stadt- und Verkehrsplanung
Dipl.-Ing. Guido Mosser

T +43 4242 / 205- 4210
E guido.mosser@villach.at
W villach.at

Zahl: 10/15/20, LZ: 9a/2021 u. 9b/2021, RaK/Wie

Villach, 30. Mai 2022

Änderung des Flächenwidmungsplanes Edith Kronschläger, Völkendorf

Die Stadt Villach hat für eine Teilfläche der folgenden Grundstücke einen Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet:

Verordnung

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der
der Flächenwidmungsplan für die Grundstücke 335/2, 337/5, 337/6 und 386/6 (alle
teilweise), jeweils KG 75455 Völkendorf, geändert wird.**

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am verordnet:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke 335/2, 337/5, 337/6 und 386/6 (alle teilweise), jeweils KG 75455 Völkendorf.
- (2) Die Grundstücke haben ein Gesamtausmaß von 4.753 m².

§ 2 - Änderung der Flächenwidmung

- (1) Zahl 9a/2021:
Die Grundstücke 335/2, 337/5 und 337/6 (alle teilweise), jeweils KG 75455 Völkendorf, werden im Ausmaß von 66 m² von derzeit „VERKEHRSFLÄCHE – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE“ in „BAULAND - WOHNGEBIET“ gem. § 18 K-ROG 2021 gewidmet.
Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 9a/2021 vom 11. März 2021 im Maßstab 1:500.
- (2) Zahl 9b/2021:
Das Grundstück 386/6 (teilweise), KG 75455 Völkendorf, wird im Ausmaß von 66 m² von derzeit „BAULAND - WOHNGEBIET“ in „VERKEHRSFLÄCHE – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE“ gem. § 26 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 9b/2021 vom 11. März 2021 im Maßstab 1:500.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 80/2020, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 38 Abs. 1 K-ROG 2021 durch **4 Wochen** ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung an der Amtstafel beim Magistrat der Stadt Villach (Eingang I, 2. Stock, Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer Nr. 225.1) während der generellen Öffnungszeiten nach telefonischer Terminvereinbarung zur Einsicht auf.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Verordnungstext, den Lageplänen und den Erläuterungen.

Innerhalb der Auflagefrist ist **jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht**, berechtigt, **schriftlich begründete Einwendungen** beim Magistrat der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, gegen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 38 Abs. 4 K-ROG 2021 vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Günther Albel